

Gemäß § 6 KAG i. V. m. § 76 GO sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	kalkuliert 2000 in DM	kalkuliert 2001 in DM	Veränderung in DM		in %	
Verwaltungskosten	691.200	699.900	+	8.700	+	1,26 %
Unterhaltung und Bewirtschaftung	581.200	582.300	+	1.100	+	0,09 %
Abschreibung und Zinsen	3.204.000	3.112.000	-	92.000	-	2,87 %
Umlagen an Abwasserverbände	4.530.200	4.542.600	+	12.400	+	0,27 %
Abwasserabgabe des Landes	10.000	10.000		0	+	0,00 %
Entsorgung von Grundstücks- Entwässerungseinrichtungen	26.100	27.400	+	1.300	+	8,81 %
Kosten insgesamt	9.042.700	8.974.200	-	68.500	-	0,76 %

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Abschreibungen und Zinsen werden geringer, weil Anlagengüter abgeschrieben sind, der Investitionsbedarf geringer wird und die Zinsvergünstigungen aus Sonderprogrammen dem Gebührenhaushalt zugute kommen.
2. Die Beitragssätze des Aggerverbandes verbleiben auf dem Niveau von 2000. Kleine Erhöhungen ergeben sich durch die größere Zahl der an einen Kanal angeschlossenen Einwohner.
3. Zur Minderung der umstellungsbedingten Belastungen waren im vergangenen Jahr zweckfreie Rücklagenmittel (Überschüsse bis 1998) von 300 TDM in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt worden. Der zweckfreie Rücklagenbestand ist am 31.12.2000 bis auf einen Restbetrag von 82.230,38 DM aufgebraucht. Dieser Betrag steht noch zur Disposition. In die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt worden ist entsprechend der gesetzlichen Regelung der Überschuss aus der Nachkalkulation 1999 von rd. 83 TDM.
4. Der Frischwasserbezug und damit der Divisor zur Ermittlung des Gebührensatzes ist rückläufig. Bei gleichbleibenden Kosten führt alleine diese Tatsache zu Gebührenerhöhungen.
5. Im Zuge der Widerspruchsbearbeitung der Niederschlagswassergebührenveranlagung musste aus den verschiedensten Gründen die abflusswirksame Fläche und damit die Kalkulationsgrundlage für 2001 reduziert werden. Dies führt bei gleichen Kosten ebenfalls zu einer Erhöhung des Gebührensatzes.
6. Aufgrund einer Empfehlung der Arbeitsgruppe Gebühren / Satzungen vom 07.03.2000 wurde für die Abfuhr der biologischen Kleinkläranlagen eine

besondere Gebühr kalkuliert. Dieser Gebührensatz ist wegen der geringeren Zahl der Abfuhrn niedriger als der normale Gebührensatz.

Der beigefügte 1. Nachtrag zur Gebührensatzung berücksichtigt die notwendigen Änderungen. Ebenfalls angepasst wurde die Gebührenstaffel für abflusswirksame Flächen bis 500 m².